

Satzung
der Gemeinde Wilnsdorf vom 07.09.2017
über die Aufhebung von Festsetzungen des Umlegungsplanes Wilnsdorf (W. 553)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1956 (GV. NW. 1956 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 3 des seit dem 16.06.1954 rechtskräftigen Umlegungsplanes von Wilnsdorf (W. 553) sowie dem dazugehörigen Teilnehmerverzeichnis - neue Grundstücke - unter der Ordnungsnummer 4a festgesetzte Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ wird für die Parzelle der Gemarkung Wilnsdorf, Flur 11, Flurstück 1141 (Verbindungsweg zwischen den Straßen Mühlenstraße und Mühlenstraße), aufgehoben.

Der Bereich der Aufhebung der Zweckwidmung ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 1.250, schraffiert dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen, die sich aus der Zweckwidmung "Wirtschaftsweg" für das in § 1 genannte Flurstück ergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Zustimmung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Aufhebung von Festsetzungen des Umlegungsplanes von Wilnsdorf (W. 553) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 30.08.2017 die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Satzung erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 07.09.2017

Die Bürgermeisterin

Christa Schuppler